

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

V. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und Zusatzmarken

urn:nbn:de:bsz:31-39622

zung zu kleben, keinen Gebrauch machen wollen, hat die allgemeine Ortskrankenkasse die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die zum Selbstkleben verpflichteten Arbeitgeber die Beiträge entrichten.

5. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat erforderlichenfalls bei jedem Fälligkeitstag von den unständig Beschäftigten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben und bei den nach § 1426 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (s Kap 4 Ziff I Abs 7 § 29) hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu kleben.

6. Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung selbst entrichten zu wollen, die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so hat auch für sie die allgemeine Ortskrankenkasse (Einzugsstelle) die Beiträge einzuziehen.

7. Die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen sind befugt, die Quittungskarten der unständig Beschäftigten von Zeit zu Zeit durch ihre Organe einsehen zu lassen und von den Versicherten und Arbeitgebern Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung der Versicherten sowie ihren Arbeitsverdienst zu verlangen.

Im Weigerungsfalle ist das Versicherungsamt anzugehen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zur Vorlage der Quittungskarten und zur Auskunftserteilung durch Geldstrafen gemäß § 1466 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung anzuhalten.

8. Wohnen die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Sitze der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichenfalls durch Vermittelung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Einzugsstelle oder Gemeindebehörde einzuziehen.

V. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und Zusatzmarken

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Novbr. 1911 (Reichs-GBl S 937); Verordg Großh. Min d Inn v 23. Dez 1911 (Ges u VerordgBl S 560) und § 11 der Anweisung über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge vom 11. Januar 1912 (Ges u VerordgBl S 37).

a. Entwertung der Marken.

(§§ 1431, 1482 RVD)

1. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden und eingeklebten Marken zu entwerten.

2. Ebenso sind Arbeitgeber und Versicherte, welche Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben, zum Entwerten sämtlicher Marken verpflichtet.

3. Die Entwertung der Marken geschieht in der Weise, daß auf jeder einzelnen Marke handschriftlich oder durch Stempel der letzte Tag desjenigen Zeitraums deutlich angegeben wird, für den die Marke gilt. Ist dieser Tag z. B. der 17. März 1917, so hat die Entwertung zu lauten: „17. 3. 17“. Eine so entwertete 1-Wochenmarke gilt für die Woche vom 12. bis 17. 3. 17.; eine 13 Wochenmarke vom 18. 12. 1916 bis 17. 3. 17. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden. Beim Entwerten dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden; Geldwert, Lohnklasse und Name der Versicherungsanstalt müssen ersichtlich bleiben.

Auf die Zusatzmarken, welche von den Versicherten geklebt werden, ist als Entwertungstag der Tag aufzuschreiben, an dem die Einklebung stattfindet.

Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über das Entwerten der Marken kann für jeden Fall vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

b. Vernichtung der Marken.

(§ 1462 RVD)

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

Zur Vernichtung der Marken sind neben der Versicherungsanstalt nur die Einzugsstellen befugt. Selbstklebende Arbeitgeber, sowie Versicherte dürfen die Vernichtung von Marken nicht selbst vor-

nehmen, sondern legen die Quittungskarten zu diesem Zwecke der Versicherungsanstalt vor.

Der Wert der vernichteten Marken wird von der Versicherungsanstalt auf Antrag zurückbezahlt.

VI. Nachentrichtung von Beiträgen

(§§ 29 u 1442 bis 1444 RVD)

a) Nachbringung von Pflichtbeiträgen

1. über die Nachbringung von Pflichtbeiträgen treffen die §§ 29 und 1442 RVD nähere Bestimmung:

§ 29. Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

§ 1442. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

§ 29 handelt von dem Recht der Versicherungsträger, Pflichtbeiträge zwangsweise beizutreiben, § 1442 dagegen regelt die freiwillige Nachbringung von Pflichtbeiträgen.

Die Fristen der beiden Paragraphen sind von verschiedener Art und Dauer. Die zweijährige Verjährungsfrist des § 29 beginnt erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in welchem die Beiträge fällig geworden sind; wenn also Beiträge am 1. Februar 1915 fällig geworden sind, so würde die gegen den Arbeitgeber laufende Verjährung am 31. Dezember 1917 beendet sein.

Die zwei- oder vierjährige Ausschlussfrist des § 1442 dagegen beginnt schon mit der Fälligkeit der Beiträge. Fällig werden die Beiträge nach § 1428 Abs 1 RVD regelmäßig mit der Lohnzahlung. Wenn also jemand am 9. Oktober 1915 seinen Wochenlohn empfangen hat, kann der Beitrag für diese Woche noch innerhalb zwei, unter Umständen vier Jahren seit dem 10. Oktober 1915 nachgeliefert werden. Wenn der Lohn vierteljährlich am Ersten des Kalendervierteljahres gezahlt wird, so beginnt beispielsweise die